Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/79

Mündlicher Bericht

des Rechtsausschusses
(12. Ausschuß)

über die Streitsache vor dem Bundesverfassungsgericht

Antrag der Bayernpartei e. V. auf Feststellung, inwieweit das vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates verabschiedete Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1964 gegen die Artikel 3 und 21 des Grundgesetzes verstößt und deshalb nichtig ist, als es die Antragstellerin von der Beteiligung an dem im Einzelplan 06 Kapitel 02 Titel 612 ausgewiesenen Zuschuß an die politischen Parteien von 38 Millionen DM ausschließt

— Az. 2 BvE 2/64 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Benda

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

In dieser Streitsache wird sich auch der Bundestag der 5. Wahlperiode gegenüber dem Bundesverfassungsgericht äußern.

Der Bundestagsabgeordnete Benda wird unbeschadet eines sich aus § 7 der Geschäftsordnung ergebenden Rechts des Präsidenten, einen Vertreter zu bestellen, beauftragt, zu der Organklage nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes vor dem Bundesverfassungsgericht den Antrag zu stellen, die Klage abzuweisen.

Bonn, den 3. Dezember 1965

Der Rechtsausschuß

Dr. Wilhelmi	**Benda**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51